

ELTERNBEITRÄGE ab 01.08.1994 in allen Viernheimer Einrichtungen

Die Anmeldung der Kinder erfolgt direkt in der jeweiligen Einrichtung.

Beitrag monatlich:	1. Kind	2. Kind	3. Kind	ab 4. Kind
Regelplatz	76,-- Euro	38,-- Euro	19,-- Euro	
Kita	101,-- Euro	50,50 Euro	25,25 Euro	
Grundschulbetreuung	(ab 01.08.2012)	(ab 01.08.2012)	(ab 01.08.2012)	
Tagesplatz	102,-- Euro	51,-- Euro	25,50 Euro	
Kita	127,-- Euro	63,50 Euro	31,75 Euro	
Grundschulbetreuung	(ab 01.08.2012)	(ab 01.08.2012)	(ab 01.08.2012)	beitragsfrei
Tagesplatz	127,50 Euro	63,75 Euro	31,88 Euro	
Kinderkrippe	190,-- Euro	95,-- Euro	47,50 Euro	
	(ab 01.08.2012)	(ab 01.08.2012)	(ab 01.08.2012)	
Pavillon	65,-- Euro	32,50 Euro	16,25 Euro	
	90,-- Euro	45,-- Euro	22,50 Euro	
	(ab 01.08.2012)	(ab 01.08.2012)	(01.08.2012)	
Zuzüglich Getränke- und Bastelgeld und evtl. Mittagessen	Die Beitragshöhe ist in der jeweiligen Einrichtung zu erfragen.			

- Die Ermäßigung des Elternbeitrags für Geschwisterkinder wird auf den Betrag gewährt, der für das zweite und dritte Kind zu zahlen ist.
- Elternbeitrag, Getränke- und Bastelgeld sind zum Monatsbeginn fällig und für 12 Monate zu entrichten.
- Eltern, für die aufgrund ihrer Familien- und Einkommensverhältnisse die Zahlung der Benutzungsgebühren eine zu starke finanzielle Belastung bedeutet, können beim Jugendamt des Kreises Bergstraße die Übernahme der Gebühr beantragen.

Letztes Kita-Jahr:

Kinder im letzten Kita -Jahr, die mindestens 5 Stunden täglich eine Einrichtung besuchen, sind **beitragsfrei**.

- **Kinder die vorzeitig eingeschult werden ("Kann-Kinder")**

Die Elternbeiträge sind bis zur Vorlage der Bescheinigung über die Schulfähigkeit des Kindes weiterhin zu entrichten. Erst danach kann eine Rückerstattung der im letzten Kita-Jahr gezahlten Beiträge erfolgen.

- **Kinder, die das "beitragsfreie Jahr" bereits in Anspruch genommen haben, jedoch von der Einschulung zurückgestellt wurden, sind dann wieder beitragspflichtig.**

Amtliche Bekanntmachung 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Viernheim

Aufgrund der §§ 5, 6, 38, 50, 51 Ziffer 6 und 92 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 07. März 2005 (GVBl. 2005 I, Seite 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2 1.03.2010 (GVBl. 2010 I, Seite 119), hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 28.10.2011 folgende Satzung zur Änderung der der Gebührensatzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Viernheim vom 01.08.2009 beschlossen:

Artikel 1

§ 2 Absatz 1 lautet künftig

a) im Pavillon (Elternmitarbeit)
= 90,00 ?

b) im Kindergarten in den verlängerten Vormittagsgruppen
= 101,00 ?

c) im Kindergarten in den Regelgruppen
= 101,00 ?

a) - c) bis 6 Stunden Betreuungszeit

d) in der Kindertagesstätte
= 127,00 ?

e) im Kinderhort
= 127,00 ?

d) + e) über 6 Stunden Betreuungszeit

f) in der Kinderkrippe
= 190,00 ?

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.08.2012 in Kraft.

Viernheim, den 21.11.2011

Der Magistrat der Stadt Viernheim

Baaß
Bürgermeister